

SATZUNG



Präambel:

Der Verein übernimmt die Inhalte der SÜDWEST PRESSE Aktion 100 000 und Ulmer hilft und unterstützt andere gemeinnützige und mildtätige Vereine und karitative sowie gemeinnützige Einrichtungen und ebenso hilfsbedürftigen Privatpersonen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt mit Eintragung im Vereinsregister den Namen SÜDWEST PRESSE-Aktion 100 000 und Ulmer hilft e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 89073 Ulm
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Verbreitungsgebiet der SÜDWEST PRESSE.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zwecke des Vereins sind die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:
 - (1) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - (2) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - (3) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - (4) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - (5) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - (6) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;



- (7) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- (8) die Förderung von Kunst und Kultur;

sowie die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

Zudem fördert der Verein unmittelbar mildtätige Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Personen i. S. d. §53 der Abgabenordnung und führt künstlerische und kulturelle Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen durch.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.4 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
1. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 4.2 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und
dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den
Verein einzeln.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer
von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine
Neuwahl erfolgt ist.
- 4.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich
ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen
der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der
Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen
Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
- 4.5 Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienste des Vereins
entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge
abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die
steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod,
 - (c) Streichung,
 - (d) Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu
erklären. Er ist jeweils zum Jahresende wirksam.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter
Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im
Rückstand ist.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
erheblich gegen die Vereinssatzung, die Interessen des Vereins oder
gegen die Grundsätze der SÜDWEST PRESSE Aktion 100 000 und
Ulmer hilft – Idee verstößt.

- 5.5 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich, mit Begründung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, gestellt werden.
- 5.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- 6.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 6.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung der Vereins

- 7.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7.2 Die dauerhafte Aberkennung der Gemeinnützigkeit hat die Auflösung des Vereins zur Folge, demgemäß soll die Tätigkeit des Vereins zwingend an die Gemeinnützigkeit gebunden sein.
- 7.3 Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Diese vertreten im Falle der Liquidation gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Liquidatoren haben die Auflösung dem Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form anzumelden.
- 7.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an den Verein:
Ulmer hilft Euren Mitbürgern oder an die Ulmer Bürgerstiftung,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.